



B/P200998

Erläuterungen zur Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 23. November 2021 (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen, SG 321.331) Stand: 22. November 2021

1. Ausgangslage

Die Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie wurde seit der Totalrevision vom 3. November 2020 diverse Male angepasst. Im Zuge der nun notwendig werdenden Verschärfungen hat der Regierungsrat die Verordnung mit Beschluss vom 22. November 2021 einer erneuten Totalrevision unterzogen.

Gemäss Art. 23 der Covid-19-Verordnung besondere Lage können Kantone zusätzliche Massnahmen nach Art. 40 des Epidemiegengesetzes (EpG) treffen, wenn die epidemiologische Lage im Kanton oder in einer Region dies erfordert – wobei der Kanton die Lage anhand anerkannter Indikatoren und ihrer Entwicklung zu beurteilen hat – oder wenn er aufgrund der epidemiologischen Lage nicht mehr die notwendigen Kapazitäten für die erforderliche Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Art. 33 EpG bereitstellen kann.

Die Behörden des Kantons Basel-Stadt beobachten das aktuelle Infektionsgeschehen laufend. Dabei darf im Hinblick auf die Frage, ob ein hoher Anstieg der Fallzahlen vorliegt bzw. ob ein solcher Anstieg „unmittelbar droht“, die Situation nicht isoliert auf den Kanton Basel-Stadt beschränkt betrachtet werden. Vielmehr ist hierfür das gesamte internationale, nationale und regionale Infektionsgeschehen mit zu berücksichtigen. So können in einem Kanton aufgetretene Ansteckungsherde in der kleinräumigen Schweiz rasch auch auf andere Kantone überspringen. Allgemein gilt: Werden Massnahmen zu spät eingeführt, erschwert dies die Kontrolle der Epidemie und zugleich steigt das Risiko einer erneuten grossen Welle mit exponentiellem Wachstum, was wiederum grosse negative Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft nach sich ziehen würde.

Ein Blick über die Grenzen der Schweiz hinaus zeigt, dass die angrenzenden Länder bereits wieder mit einem markanten Anstieg der Fallzahlen und entsprechender Überlastung des Gesundheitssystems zu kämpfen haben. Es wäre verantwortungslos, diese Alarmsignale zu ignorieren und in Basel-Stadt abzuwarten, bis auch hier nur noch mit drastischeren Massnahmen gegen eine Überlastung des Gesundheitswesens angeköpft werden könnte.

Auch die Fallzahlen in der Schweiz nehmen bereits wieder stark zu, die Reproduktionszahl R_e ist seit längerer Zeit wieder über 1 (derzeit liegt sie bei 1,31). Am 18. November 2021 wurden schweizweit 6017 neue Fälle gemeldet sowie 69 neue Spitaleintritte. Somit werden derzeit 756 Personen wegen Covid-19 in einem Spital behandelt, 148 Covid-19-Patienten benötigen Intensivbehandlung. Im Kanton Basel-Stadt wurden im Zeitraum vom 19. Oktober bis 15. November 2021 1436 Neuinfektionen registriert. Stand 16. November 2021 befanden sich von 644 aktiven Fällen 33 Personen mit Wohnsitz Kanton Basel-Stadt im Spital. Zudem wurden 15 weitere Personen mit Wohnsitz aus-

serhalb des Kantons in einem baselstädtischen Spital behandelt. Von den insgesamt 48 Hospitalisierten benötigten fünf Personen Intensivpflege. Mit Stand 19. November 2021 befinden sich bereits 60 Patienten in den baselstädtischen Spitälern, davon 37 mit Wohnsitz Basel-Stadt. Zudem befinden sich bereits 11 Patienten auf der Intensivstation.

Mit Blick auf diese verschärfte epidemiologische Lage erachtet es der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt als erforderlich, in bestimmten Institutionen eine Zertifikats- und/oder Maskenpflicht anzuordnen. Das vorliegende Massnahmenpaket beschränkt sich im Sinne der Verhältnismässigkeit vorerst auf eine eingeschränkte Gruppe von Institutionen. In diesen verkehren Leute, welche aufgrund ihres Alters oder aufgrund ihres Gesundheitszustands zu den besonders vulnerablen Personen gehören. Darüber hinaus betreffen die Massnahmen auch Schulen und Tagesstrukturen, wo sich Kinder und Erwachsene täglich über längere Zeit auf relativ engem Raum begegnen und wo es derzeit zu sehr vielen Ansteckungen kommt. Wie die Taskforce in ihrem jüngsten Lagebericht vorrechnet, ist der Anstieg der Fallzahlen in den Altersgruppen der 0- bis 9- und 10- bis 19-Jährigen mit 65 und 43 Prozent pro Woche am höchsten. Der Fallzahlenrekord für die jüngste Altersgruppe aus der vierten Welle im Sommer ist schon übertroffen.

Die vorliegend angeordneten Massnahmen beschränken die betroffenen Personen nicht übermässig und sind diesen insbesondere mit Blick auf die Folgen, welche drohen würden, wenn man keine weiteren Massnahmen trifft, zuzumuten.

2. Erläuterung zu den Bestimmungen

2.1 § 1 Gegenstand und Zweck

§ 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Verordnung ordnet zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie an.

² Die Massnahmen dienen dazu, die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

Die vorliegende Verordnung ordnet gestützt auf Art. 23 Covid-19-Verordnung besondere Lage in Verbindung mit Art. 40 EpG zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie an (Abs. 1). Sie dient dem Regierungsrat aktuell und zukünftig als Gefäss, um die mit Blick auf das aktuelle Infektionsgeschehen jeweils regional oder lokal notwendigen Massnahmen zu erlassen, welche über die bundesrechtlichen Bestimmungen hinaus angeordnet werden müssen, um die lokale Ausbreitung des Corona-Virus bei einem (drohenden) Anstieg der Infektionszahlen bestmöglich unter Kontrolle zu halten. Dementsprechend dienen die Massnahmen der vorliegenden Verordnung insbesondere dazu, die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen (Abs. 2). Zudem soll mit den Massnahmen eine Überlastung des Gesundheitssystems abgewendet werden.

2.2 § 2 Maskenpflicht in Schulen und Tagesstrukturen

§ 2 Maskenpflicht in Schulen und Tagesstrukturen

¹ In den Innenräumen von Schulen der Primar- und Sekundarstufe sowie von Tagesstrukturangeboten gilt für alle Personen eine Maskenpflicht.

² Keine Maskenpflicht gilt:

- a) für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe bis und mit 4. Primarschulklasse, ausser sie besuchen eine Mehrjahrgangsklasse mit Schülerinnen und Schülern der 5. bzw. 6. Primarschulklasse;
- b) für Personen, die nachweisen, dass sie über ein gültiges Covid-19-Zertifikat für Geimpfte oder Genesene verfügen;
- c) für Personen, die nachweisen, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere aus medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können, wobei andere, geeignete Massnahmen zum Schutz vor Ansteckung zu treffen sind;
- d) in Unterrichts-, Betreuungs- und Therapiesituationen, in denen das Tragen einer Gesichtsmaske den Unterricht, die Betreuung oder die Therapie wesentlich erschwert, wenn
 - 1) der Mindestabstand gegenüber den Schülerinnen und Schülern oder anderen Erwachsenen eingehalten wird oder
 - 2) der Schutz durch andere Schutzmassnahmen gewährleistet wird.

³ Der Nachweis nach Abs. 2 lit. b und c wird gegenüber der Schulleitung oder einer von dieser bezeichneten Stelle erbracht.

Ziel der Maskenpflicht in Schulen und Tagesstrukturen ist in erster Linie, die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrpersonen und der weiteren an der Schule beschäftigten Personen zu schützen. Die Massnahmen sollen die weitere Verbreitung des Coronavirus eindämmen und Neuinfektionen verringern. Ausserdem sollen die Massnahmen die Aufrechterhaltung eines möglichst uneingeschränkten Schulbetriebs ermöglichen. Für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen ist es wesentlich, dass die Schulen geöffnet bleiben und Präsenzunterricht stattfinden kann. Das Recht auf Bildung muss auch während der Pandemie möglichst unangetastet bleiben.

Erfasst werden gemäss Abs. 1 Schulen der Primarstufe (Kindergarten und Primarschule), der Sekundarstufe I und II. Ebenso fallen darunter die Tagesstrukturen, Schulheime und Privatschulen.

Auf der Primarstufe gilt eine Maskentragpflicht für Erwachsene (Lehr-, Fach- und Betreuungspersonen sowie Sekretariatsmitarbeitende, Hauswarte, Besucher etc.) sowie für Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klassen der Primarschulen. Schülerinnen und Schüler der 4. Primarschulklassen müssen eine Maske tragen, wenn sie mit Schülerinnen und Schülern der 5. bzw. 6. Primarschulklasse eine Mehrjahrgangsklasse besuchen (Abs. 2 Bst. a).

Von der Maskenpflicht befreit sind Personen, die mittels Zertifikat den Nachweis erbringen, dass sie vollständig geimpft oder genesen sind, da bei diesen Personen ein wesentlich tieferes Risiko einer Übertragung besteht und sie überdies nicht mehr quarantänepflichtig sind (Abs. 2 Bst. b).

Der Nachweis ist in der Regel mittels ärztlichem Attest zu erbringen (Abs. 2 Bst. c).

Weitere Ausnahmen von der Maskenpflicht sind in Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht, die Förderung oder die Betreuung wesentlich erschwert, im Interesse des Kindeswohls möglich. Sie sollen wenn möglich auf Situationen im Einzelsetting oder in Kleinstgruppen (z.B. Logopädie) beschränkt sein. Im Einzelnen sind die Ausnahmen im Rahmenschutzkonzept für die Volksschulen zu regeln (Abs. 2 Bst. d).

Die den Nachweis prüfenden Stellen erfassen die Gültigkeitsdauer des Zertifikats (Abs. 3).

2.3 § 3 Zertifikats- und Maskenpflicht in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen sowie Institutionen der Behindertenhilfe

§ 3 Zertifikats- und Maskenpflicht in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen sowie Institutionen der Behindertenhilfe

¹ Auf dem Areal und in Innenräumen von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen sowie Institutionen der Behindertenhilfe wird bei Besuchenden ab 16 Jahren der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat gemäss Art. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage oder einer vergleichbaren Bescheinigung beschränkt.

² Die Institutionen gemäss Abs. 1 können in besonderen Fällen (z.B. bei Geburten, Besuch bei Sterbenden sowie im Bereich der Behindertenhilfe) Ausnahmen vorsehen.

³ Auf dem Areal und in Innenräumen dieser Institutionen müssen alle Besuchenden eine Gesichtsmaske tragen.

⁴ Von der Maskenpflicht gemäss Abs. 3 ausgenommen sind:

- a. Kinder bis zum Alter von 12 Jahren.
- b. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

Für Besuchende über 16 Jahre soll eine Zertifikatspflicht auf dem Areal und in den Innenräumen von Spitälern sowie Alters- und Pflegeheimen sowie Institutionen der Behindertenhilfe eingeführt werden. Unter den Begriff «Besuchende» fallen alle Personen, welche Patientinnen und Patienten oder Heimbewohnerinnen und -bewohner in den Spitälern, Alters- und Pflegeheimen oder Behindertenheimen besuchen oder diese in die entsprechenden Institutionen begleiten. Für ungeimpfte resp. nicht genesene Personen, können die Spitäler und Heime – anstelle des Testnachweises mittels des offiziellen Zertifikats gemäss Art. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage – vor Ort einen Schnelltest anbieten, welcher bei einem negativen Testresultat zu einer mit dem Zertifikat vergleichbaren Bescheinigung führt. Dies erhöht die Flexibilität für Besuche von Patientinnen und Patienten sowie Heimbewohnerinnen und Heimbewohner durch ungeimpfte Personen. Die Bescheinigung berechtigt allerdings lediglich zum Besuch im Zimmer der Patientin oder des Patienten oder der Heimbewohnerin bzw. des Heimbewohners. Weitere Aktivitäten, z.B. der Besuch im Restaurant oder einer Veranstaltung, sind damit nicht erlaubt (Abs. 1).

Als Besuchende gelten, wie erwähnt, Personen, die eine Patientin oder einen Patienten oder eine Heimbewohnerin oder einen Heimbewohner begleiten oder besuchen und damit direkten Kontakt zu ihr oder ihm haben, unbesehen der Dauer des Kontakts. Den Besucherinnen und Besuchern (welche nicht geimpft oder genesen sind) kann zugemutet werden, vor dem Besuch einen PCR-Test oder Antigen-Schnelltest durchzuführen, der im Zeitpunkt des Besuchs gültig ist. Für Personen unter 16 Jahren gilt – analog der Bundesregelung – keine Zertifikatspflicht.

Gemäss Abs. 2 können die Spitäler, Heime sowie Institutionen der Behindertenhilfe für besondere Fälle begründete Ausnahmen vorsehen. Sie können z.B. festlegen, dass in dringlichen Situationen wie z.B. bei einer Geburt oder in Fällen, in denen Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohner im Sterben liegen, auf eine Zertifikatspflicht oder eine Bescheinigung verzichtet wird. Ausnahmen können auch im Bereich der Behindertenhilfe möglich sein. Ob und inwieweit die Institutionen von dieser Ausnahme für besondere bzw. dringliche Situationen Gebrauch machen möchten, ist ihnen überlassen.

Neben dem Nachweis eines Zertifikats oder einer vergleichbaren Bescheinigung müssen alle Besuchenden auf dem Areal und in Innenräumen der genannten Institutionen eine Gesichtsmaske tragen (Abs. 3). Für die zulässigen Gesichtsmasken kann auf die Vorgaben gemäss Bundesrecht verwiesen werden. Als Gesichtsmasken gelten analog zum Bundesrecht Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie auch Textilmasken, die eine hinreichende, Dritte schützende Wirkung haben.

Primär werden zertifizierte bzw. konforme Masken empfohlen. Textilmasken, welche die Empfehlungen der Swiss National COVID-19 Science Task Force erfüllen, sind gegenüber andern Textilmasken, speziell Eigenanfertigungen, zu favorisieren. Schals oder andere unspezifische Textilien sind keine Gesichtsmasken.

Analog zum Bundesrecht sind gemäss Bst. a des Abs. 4 Kinder bis zu ihrem 12. Geburtstag von der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske befreit (Bst. a). Zudem sind Personen von der Maskenpflicht ausgenommen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen keine Maske tragen können (Bst. b). Dabei kann es sich namentlich um medizinische Gründe handeln. Für den Nachweis sämtlicher medizinischer Gründe ist analog zum Bundesrecht ein Attest einer Ärztin bzw. eines Arztes oder einer Psychotherapeutin bzw. eines Psychotherapeuten erforderlich. Bei Behinderungen, die dem Tragen einer Maske offensichtlich entgegenstehen (z.B. fehlende oder stark eingeschränkte Motorik der Arme oder des Oberkörpers), muss analog zum Bundesrecht kein Attest vorgewiesen werden.

Aufgrund der steigenden Fallzahlen und insbesondere auch der Zunahme der Fälle in Pflegeheimen, liegt die Einführung der Zertifikats- und Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher im öffentlichen Interesse und ist geeignet und notwendig, um den Anstieg der Fallzahlen zu bremsen und der drohenden Überlastung des Gesundheitswesens rechtzeitig entgegenzuwirken. Es gilt, die besonders vulnerablen Menschen in diesen Institutionen speziell zu schützen. Die Massnahmen sind im Vergleich zu einem Besuchsverbot relativ mild. Der angestrebte Zweck der Eindämmung der Pandemie steht in einem vernünftigen Verhältnis zur Zertifikats- und Maskenpflicht. Es ist zudem anzumerken, dass heute einige Institutionen diese Massnahmen bereits von sich aus vorsehen und umsetzen.

2.4 § 4 Regelung für Mitarbeitende von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen, Institutionen der Behindertenhilfe sowie der Spitex

§ 4 Regelung für Mitarbeitende von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen, Institutionen der Behindertenhilfe sowie der Spitex

¹ Mitarbeitende von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen, Institutionen der Behindertenhilfe sowie der Spitex mit direktem Kontakt zu Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohnern müssen den Nachweis erbringen, dass sie geimpft, genesen oder negativ getestet sind sowie eine Gesichtsmaske tragen.

² Die Institutionen können unter Beachtung der notwendigen Schutzmassnahmen Ausnahmen vorsehen.

Zu den Mitarbeitenden gemäss Abs. 1 gehören alle in einem Spital, Alters- und Pflegeheim, Institutionen der Behindertenhilfe oder einer Spitex tätigen Personen. Dazu gezählt werden von der Institution angestellte Mitarbeitende, aber auch selbstständig tätige Fachpersonen.

Gemäss Abs. 1 müssen die Mitarbeitenden der genannten Institutionen, welche direkten Kontakt zu Patientinnen oder Patienten und Bewohnerinnen und Bewohnern haben, geimpft, genesen oder negativ getestet sein. Für die diesbezüglichen Modalitäten wird an dieser Stelle auf die bundesrechtlichen Vorgaben verwiesen. Wie diese Regelung in den betroffenen Institutionen im Einzelnen umgesetzt wird, ist den Betrieben überlassen. Sie sind für deren Umsetzung sowie für die Kontrolle verantwortlich. Für nicht geimpfte oder genesene Personen ist eine regelmässige Testpflicht einzuführen. Es ist darauf hinzuweisen, dass es auch Einzelunternehmen möglich ist, sich am kantonalen Pool-Test-Programm zu beteiligen.

Zudem müssen die Mitarbeitenden, welche im Rahmen ihrer Berufsausübung direkten Kontakt zu Patientinnen oder Patienten und Bewohnerinnen und Bewohner haben, eine Gesichtsmaske tragen. Die Maskenpflicht gilt weiterhin wie im bisherigen Umfang gemäss den bundesrechtlichen

Anforderungen und kantonalen Weisungen. Sie ist nach wie vor geeignet, eine mögliche Krankheitsübertragung zu verhindern, zumal auch Geimpfte und Genesene sich anstecken und das Virus weitergeben können und auch bei einer Testung ein Unsicherheitsfaktor bleibt. Gerade bei einem direkten Kontakt zu Patientinnen und Patienten resp. Bewohnerinnen und Bewohnern von Heimen, welche zu den besonders vulnerablen Personen gehören, ist besondere Vorsicht geboten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Tragen einer Gesichtsmaske eine verhältnismässig einfach umsetzbare und wenig einschneidende Massnahme darstellt.

Für betriebseigene Restaurationsbetriebe sowie Räume, die ausschliesslich dem Personal vorbehalten sind, kann von der Maskentragpflicht abgesehen werden. Es gelten dort die üblichen Vorschriften gemäss Bundesrecht.

Gemäss Abs. 2 können Institutionen begründete Ausnahmen vorsehen. Falls Ausnahmen vorgesehen werden, müssen (neben der Maskenpflicht) jedoch zusätzliche Schutzmassnahmen festgelegt werden. Beispielsweise können Ausnahmen von der Maskenpflicht für die Mitarbeitenden in begründeten Ausnahmefällen vorgesehen werden, zum Beispiel gegenüber Patientinnen und Patienten mit einer Demenzerkrankung oder zu Zwecken einer erforderlichen Kommunikation mit Menschen mit einer Hörbehinderung.

Wie bereits erwähnt, sind die Massnahmen geeignet und erforderlich, um die besonders vulnerablen Personen in Spitälern und Heimen in besonderer Weise zu schützen. Auch sind sie verhältnismässig einfach umsetzbar und ermöglichen weiterhin einen geordneten Betrieb der betroffenen Institutionen, ohne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ihrer Tätigkeit auszuschliessen.

2.5 § 5 Strafbestimmungen

§ 5 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstösst, wird gemäss Art. 83 Abs. 1 Bst. j des Epidemiengesetzes mit Busse bestraft.

Werden die entsprechenden Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verletzt, so machen sich die Personen gemäss Art. 83 Abs. 1 Bst. j des Epidemiengesetzes strafbar.

3. Geltungsdauer

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt am 24. November 2021 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen) vom 3. November 2020 aufgehoben. §§ 2 - 4 gelten befristet bis zum 31. Januar 2022.